

ANFRAGE von Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon), Hans Heinrich Rathes (SVP, Pfäffikon) und Markus Späth (SP, Feuerthalen)

betreffend Vorzeitige Entlassung aus Amt mit Amtszwang

Immer wieder kommt es in Gemeinden vor, dass langjährige ältere Mitglieder von Gemeinderäten, Rechnungsprüfungskommissionen, Schulpflegen oder anderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen altershalber oder im Sinne eines geordneten gestaffelten Übergangs vorzeitig zurücktreten wollen. Sie machen dabei die Erfahrung, dass solche Rücktrittsgesuche von den zuständigen Bezirksräten mit Verweis auf § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte in der Regel abgelehnt werden, da nur um vorzeitige Entlassung aus einem Amt mit Amtszwang ersucht werden kann, wenn der Wahablehnungsgrund nicht schon bei der Wahl bestanden hatte, gesundheitliche Gründe vorliegen oder ein Wegzug erfolgt.

Mit der Pensionierung ist ein neuer Lebensabschnitt verbunden, der viele Änderungen mit sich bringt. In manchen Fällen werden daher dann Rücktrittsgründe im Sinne einer Unzumutbarkeit der weiteren Ausübung des Amtes «konstruiert». Meist erfolgt dies mittels Beibringung eines Arztzeugnisses.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Behördenmitglieder wurden durch die Bezirksräte im Kanton Zürich in der laufenden Legislatur (2014 - 2018) vorzeitig aus ihrem Amt entlassen? Was waren die Gründe dafür (Behördenamt, Alter der Gesuchsteller, Grund und Anzahl)?
2. Wie viele Gesuche von Behördenmitgliedern für eine vorzeitige Entlassung aus ihrem Amt wurden im gleichen Zeitraum abgelehnt? Was waren die Gründe dafür (Behördenamt, Alter der Gesuchsteller, Grund und Anzahl)?
3. Sind seitens der Direktion der Justiz und des Innern seit 2014 Weisungen an die Bezirksräte erlassen worden, die Praxis zu verschärfen? Wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und welchem Ziel?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es für das Rechtsempfinden störend ist, wenn für einen Rücktritt während einer Amtsdauer selbst ältere langjährige Behördenmitglieder gesundheitliche Rücktrittsgründe mittels Beibringung eines Arztzeugnisses «konstruieren» müssen?
5. Wie schätzt der Regierungsrat den Vorteil eines flexibleren Rücktritts langjähriger Behördenmitglieder, wie er z.B. im Bundesrat Praxis ist, im Hinblick auf die Vermeidbarkeit eines Rücktritts des grössten Teils oder sogar der gesamten Behörde auf Ende der Amtsdauer ein?
6. Wäre der Regierungsrat bereit, für Behördenmitglieder mit zwei Amtsdauern Erfahrung ab 65 Jahren den Amtszwang aufzuheben und dazu eine entsprechende Anpassung von § 35 des Gesetzes über die politischen Rechte vorzubereiten?

Hanspeter Hugentobler
Hans Heinrich Rathes
Markus Späth